

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2232.2

Feuerwehrreglement der Stadt Zug: Totalrevision; 2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 2. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht und Antrag betreffend Feuerwehrreglement der Stadt Zug: Totalrevision; 2. Lesung. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt.

1. Ergebnis der 1. Lesung
2. Ausserordentliche Generalversammlung des Vereins FFZ vom 24. Mai 2013
3. Totalrevision Feuerwehrreglement; Änderungen
4. Statutenrevision des Vereins FFZ
5. Antrag

1. Ergebnis der 1. Lesung

An seiner Sitzung vom 20. November 2012 beriet der GGR die Vorlage Nr. 2232 betreffend Feuerwehrreglement der Stadt Zug in 1. Lesung. In der Diskussion wurde unter anderem kritisiert, dass die Basis des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) zu wenig in die Totalrevision des Feuerwehrreglements einbezogen worden sei. Auch sei die entsprechende Revision der Vereinsstatuten noch nicht erfolgt. Eine Gruppe Ehrenmitglieder hatte sich in diesem Zusammenhang bereits kritisch geäussert.

Bei der Detailberatung wurden folgende Anträge von Gemeinderat Hugo Halter, Fraktionssprecher der CVP, an den Stadtrat zur Prüfung überwiesen:

Antrag 1 zu § 3, Verein FFZ

Neu Abs. 3: Der Verein ist der Trägerverein der FFZ, deren Vorstand, die Vereinsorganisation und soweit möglich die Dienstorganisation und das Kommando umfasst.

Antrag 2 zu § 3, Verein FFZ

Ergänzung von Abs. 3 bzw. neu Abs. 4: Die Generalversammlung bestätigt die Kommandomitglieder der FFZ.

Antrag 3 zu § 4: Stadtrat

Neu Abs. 3: Der Stadtrat fördert das Vereinsleben des Vereins FFZ.

Antrag 4 zu § 7: Feuerwehramt

Ergänzung von Abs. 1: [...] und unterstützt nach seinen Möglichkeiten den Verein FFZ.

2. Ausserordentliche Generalversammlung des Vereins FFZ vom 24. Mai 2013

Eine Delegation des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit (SUS) nahm mit der erwähnten Gruppe Ehrenmitglieder im Dezember 2012 Kontakt auf. Man einigte sich darauf, dass die Totalrevision des Feuerwehreglements sowie die entsprechenden Statutenanpassungen an einer a.o. Generalversammlung der FFZ behandelt werden. Zur Vorbereitung dieser Generalversammlung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, der zu zwei Dritteln Aktivmitglieder und zu einem Drittel Ehrenmitglieder angehörten. Ebenfalls Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Gemeinderat und Mitglied der Feuerschutzkommission Hugo Halter sowie Departementssekretär Pietro Ugolini, der die Sitzungen der Arbeitsgruppe moderierte. Insgesamt bestand die Arbeitsgruppe aus 23 Personen.

Die Arbeitsgruppe hielt im FFZ Gebäude zwei Sitzungen ab. Die erste Sitzung fand am 22. Januar 2013 statt. Dabei wurden die Anwesenden über die Ausgangslage orientiert und der Revisionsentwurf vorgestellt. Es wurde beschlossen, eine Kerngruppe zu bilden, die für die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe konkrete Lösungsvorschläge ausarbeiten sollte, und zwar sowohl für die Revision des Feuerwehreglements wie auch für die Revision der Statuten des Vereins FFZ.

An der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe vom 20. März 2013 wurden der von der Kerngruppe überarbeitete Reglementsentwurf sowie ein Vorschlag für die Revision der Statuten beraten. Die Arbeitsgruppe verabschiedete die beiden Unterlagen zuhanden der a.o. Generalversammlung. Sie empfahl die beiden Vorschläge der Kerngruppe einstimmig zur Annahme. Ausgenommen davon war ein Antrag des Vereinsvorstandes der FFZ, den Ehrenmitgliedern das Stimmrecht mit der Statutenrevision zu entziehen. Zu diesem Antrag wurde keine Empfehlung abgegeben.

An der a.o. Generalversammlung vom 24. Mai 2013 im Feuerwehrgebäude stimmten die anwesenden Mitglieder über die Revision der Statuten des Vereins FFZ und konsultativ über die Totalrevision des Feuerwehreglements ab.

Für die Totalrevision des Feuerwehrreglements stimmten 143 der insgesamt 174 Anwesenden, neun stimmten dagegen, 22 enthielten sich der Stimme. Den Vereinsmitgliedern lag ein Revisionsentwurf vor, der gegenüber der Fassung der 1. Lesung Änderungen enthielt, die nachstehend unter Ziffer 3. erläutert werden. Mit diesen Änderungen sind die Anträge von Gemeinderat Hugo Halter und die Anliegen der Gruppe Ehrenmitglieder aufgearbeitet worden.

Der Statutenrevision stimmten 144 der insgesamt 174 Anwesenden zu, 26 stimmten dagegen, vier enthielten sich der Stimme. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden nötig. Über das Stimmrecht der Ehrenmitglieder wurde separat abgestimmt. Der Antrag des Vereinsvorstandes wurde abgelehnt. Das Stimmrecht der Ehrenmitglieder wird beibehalten: 84 stimmten für die Beibehaltung, 82 dagegen, bei acht Enthaltungen.

3. Totalrevision Feuerwehrreglement; Änderungen

Wie erwähnt, konnte betreffend der Anträge von Gemeinderat Hugo Halter und den Anliegen der Gruppe Ehrenmitglieder ein Konsens erzielt werden. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Die Organisationsform nach § 2 wurde präzisiert. Dass die Feuerwehr der Stadt Zug nach wie vor den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)“ trägt, wird mit Abs. 1 hervorgehoben.

Mit Abs. 2 werden die drei Bereiche des Feuerwehrwesens bezeichnet: Feuerwehrdienst, Feuerwehramt und Verein FFZ.

In Abs. 4 wird die Organisation des Feuerwehrdienstes dem Kommando zugewiesen; dieses hat dabei die Strukturen des Vereins FFZ zu berücksichtigen.

Mit § 3 Abs. 2 erhält der Verein neu die Kompetenz, das Offizierskader zu wählen. Ausgenommen sind die dem Stadtrat vorbehaltenen Ernennungen und Beförderungen des Kommandos.

Die Unterstützung des Vereins durch den Feuerwehrdienst und das Feuerwehramt wird nicht mehr unter § 3 geregelt. Diese Bestimmungen sind neu jeweils in den Aufgaben des Feuerwehrkommandos und des Feuerwehramtes enthalten.

§ 4 Stadtrat

Abs. 2 Bst. c: Die Kompetenz der Präsidenten- und Offiziersversammlung der FFZ wurde ausgeweitet. Bei der Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten und der Vizekommandantinnen oder der Vizekommandanten erhält sie ein Vorschlagsrecht. In der Version der 1. Lesung war lediglich eine Anhörung vorgesehen. Sollte der Stadtrat mit einem Vorschlag nicht einverstanden sein, wird mit diesen Erwägungen festgehalten, dass das Geschäft an die Präsidenten- und Offiziersversammlung zurück geht und ein Differenzbereinigungsverfahren durchgeführt wird.

Nach Abs. 3 neu hat der Stadtrat das Vereinsleben des Vereins FFZ zu fördern.
Abs. 4: Die Unterstellung des Kommandos wird separat geregelt (vorher in Abs. 1 enthalten).

§ 7 Abs. 2 neu: Das Feuerwehramt unterstützt den Verein FFZ (siehe auch oben zu § 3).

§ 8 Feuerwehrkommando

Mit Abs. 1 wird neu die Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos definiert.
Abs. 2, Aufgaben des Feuerwehrkommandos:

- Bst. d: Neu wird der Entscheid über die Aufnahme von Feuerwehrleuten in den Feuerwehrdienst sowie deren Entlassung nach Rücksprache mit dem Vorstand des Vereins FFZ gefällt.
- Bst. g: Diese Aufgabe, Gesuchstellung beim Amt für Feuerschutz um Ausrichtung von Feuerschutzbeiträgen, muss nicht separat aufgeführt werden. Sie gehört zu den allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Feuerwehramtes.
- Abs. 3 neu: Das Feuerwehrkommando unterstützt den Verein FFZ (siehe auch oben zu § 3).

§ 9 Kommandantin oder Kommandant

- Abs. 2: Die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere ist künftig Sache des Vereins FFZ, er wählt das Offizierskader (siehe auch oben zu § 3 Abs. 2 neu). Die Kommandantin oder der Kommandant nimmt den Beförderungsakt der Offiziere vor. Kommandantin oder Kommandant ernennen und befördern in eigener Kompetenz die Unteroffiziere.

§ 15: Das neue Reglement soll auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Das neue Reglement bildet die seit längerem gelebten Strukturen und Führungsprozesse der FFZ ab. Die Totalrevision hat keine finanziellen Auswirkungen.

4. Statutenrevision des Vereins FFZ

Die Revision des Feuerwehrreglements bedingte eine Anpassung der Vereinsstatuten. Die wichtigsten Änderungen dazu lauten wie folgt:

Im Zweckartikel nach § 1 wird neu festgehalten, dass der Verein FFZ die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug repräsentiert. Er pflegt die Kameradschaft und ist zuständig für die ausserdienstlichen Vereinsaktivitäten. Der Verein macht es sich zur Pflicht, auf dem Boden der Freiwilligkeit mit seinen Mitgliedern für die Stadt Zug aktiv Feuerwehrdienst zu leisten, namentlich bei Ereignissen die nötige Hilfe bzw. Unterstützung zu leisten. Die Angehörigen der FFZ leisten ihren Ausbildungsdienst und Einsätze für die Ortsfeuerwehr in der Regel unbesoldet.

Die Freiwilligkeit und der unbesoldete Dienst waren bei der Statutenrevision unbestritten. Deshalb hat auch die Statutenrevision keine finanziellen Auswirkungen.

Wie schon in der Vorlage Nr. 2232, zu Ziff. 2.2 § 4, festgehalten, sieht der Stadtrat für die Wahl der Kommandomitglieder folgenden Ablauf vor: Die Offiziers- und Präsidentenversammlung der FFZ unterbreitet dem Stadtrat ihre Wahlvorschläge. Der Stadtrat wählt daraufhin die Kommandomitglieder unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Wahl an der folgenden Generalversammlung des Vereins FFZ. Dem entsprechend wurden mit der Statutenrevision die Aufgaben der Generalversammlung angepasst. Nach § 4 Ziff. 8 werden Kommandanten und Vizekommandanten alle zwei Jahre bestätigt. Mit Ziff. 9 erhält die Generalversammlung die Kompetenz zur Wahl der übrigen Offiziere.

In § 7 werden die Aufgaben der Präsidenten- und Offiziersversammlung definiert. Unter anderem unterbreitet sie dem Stadtrat die Wahlvorschläge für Kommandanten und Vizekommandanten sowie der Generalversammlung die Wahlvorschläge für die übrigen Offiziere.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- das Feuerwehrreglement mit den beantragten Änderungen in 2. Lesung zu verabschieden und zum Beschluss zu erheben.

Zug, 2. Juli 2013

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Feuerwehrreglement der Stadt Zug (Fassung gemäss Antrag des Stadtrates für die 2. Lesung vom 2. Juli 2013)
3. Änderungsanträge des Stadtrates für die 2. Lesung
4. Synoptische Darstellung der Änderungen
5. Statuten des Vereins Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug vom 24. Mai 2013

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Andreas Bossard, Departementvorsteher, Tel. 041 728 22 51.

Beschlussentwurf für 2. Lesung

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. betreffend Feuerwehrrglement der Stadt Zug

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2232 vom 25. September 2012 (1. Lesung) und Nr. 2232.2 vom 2. Juli 2013 (2. Lesung):

1. Das Feuerwehrrglement der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Feuerwehrrglement der Stadt Zug untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Das Feuerwehrrglement der Stadt Zug tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
4. Das Feuerwehrrglement der Stadt Zug wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und nach der Genehmigung durch den Kanton in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

Stefan Moos, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist:

Genehmigung: